

**Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ der Stadt Kleve  
vom 19.04.2016**

**Synopse**

<u><b>Aktuelle Fassung</b></u>	<u><b>Neufassung mit Änderungen</b></u>
<p>Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Kleve vom 19.04.2016</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), in der jetzt geltenden Fassung, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW –SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 223) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. S. 216) hat der Rat der Stadt Kleve am 09.03.2016 folgende Satzung beschlossen.</p>	<p><u><b>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ und der „Schule von acht bis eins“ der Stadt Kleve vom _____</b></u></p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), in der jetzt geltenden Fassung, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW –SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 223) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. S. 216) hat der Rat der Stadt Kleve am _____ folgende Satzung beschlossen.</p>

§ 1

Offene Ganztagsschule im Primarbereich

Die Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich sind schulische Veranstaltungen.

§ 2

Gebühren, Ermäßigungen

1. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich sowie des Rhythmisierten Ganztages werden je Kind monatlich Gebühren nach folgender Staffelung erhoben:

Einkommensgrenzen analog § 17 GTK NRW in €	Gebühren in €
Bis 15.000 €	7
Bis 18.000 €	20
Bis 21.000 €	30

I. Offene Ganztagsschule im Primarbereich

§ 1

Das Angebot

Die Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich sind schulische Veranstaltungen.

§ 2

Elternbeitrag, Ermäßigungen

1. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich sowie des Rhythmisierten Ganztages werden je Kind monatlich **Elternbeiträge** nach folgender Staffelung erhoben:

Einkommensgrenzen analog § 5 Abs. 2 KiBiz in €	<u>Elternbeiträge</u> in €
Bis 15.000	7
Bis 18.000	20
Bis 21.000	30

Bis 25.000 €	40
Bis 30.000 €	50
Bis 40.000 €	65
Bis 50.000 €	85
Bis 60.000 €	110
Bis 70.000 €	130
Bis 80.000 €	150
> 80.000 €	170

2. Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig beitragspflichtig in einer Tageseinrichtung, in Kindertagespflege oder in offenen Ganztagschulen im Primarbereich betreut, zahlen Eltern den höchsten Beitrag in voller Höhe und Beiträge für weitere Kinder zu 25 %.

3. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend an dem Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gebührenfrei teilnehmen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/ der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Fachbereich Schulen, Kultur und Sport der Stadt Kleve.

Bis 25.000	40
Bis 30.000	50
Bis 40.000	65
Bis 50.000	85
Bis 60.000	110
Bis 70.000	130
Bis 80.000	150
> 80.000	170

2. Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig beitragspflichtig in einer Tageseinrichtung, in Kindertagespflege oder in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich **im Stadtgebiet** betreut, **zahlen Eltern den jeweils höheren Beitrag vollständig und Beiträge für Geschwisterkinder, welche die Offene Ganztagschule besuchen, auf Antrag zu 25 %. Ergeben sich beitragsgleiche Beiträge, so zahlen Eltern für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule ebenfalls 25 %. Pfielgeltern werden in der Einkommensgrenze bis 18.000 € eingestuft.**

3. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend an dem Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich **beitragsfrei** teilnehmen. **Die Entscheidung trifft der Fachbereich Schulen, Kultur und Sport im Einvernehmen mit der Schulleitung.**

§ 3  
Einkommensermittlung

1. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder diesen gleichgestellte Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Einkommen, das in Mitgliedstaaten der EU erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Elterngeld bleibt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG – anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 3  
Einkommensermittlung

1. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder diesen gleichgestellte Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Einkommen, das in Mitgliedstaaten der EU erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Elterngeld bleibt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG – anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

2. Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres, welches der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung vorangeht. Ergibt sich jedoch im laufenden Kalenderjahr ein auf Dauer wesentlich höheres oder niedrigeres Einkommen als im vorangegangenen Kalenderjahr, ist das aktuelle Einkommen maßgebend. Wenn sich das Einkommen zukünftig auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein voraussichtliches Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des dann aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen, welches in diesem Zeitraum von zwölf Monaten ab Eintritt der Änderung voraussichtlich erzielt wird. Einmalzahlungen, die sich nach ihrem Sinn und Zweck nicht wiederholen, werden ab dem Auszahlungsmonat für einen Zeitraum von zwölf Monaten dem übrigen Einkommen hinzugerechnet. Bei einer Einkommensüberprüfung für bereits abgelaufene Beitragszeiträume ist bei Eintritt einer dauerhaften Einkommensänderung das ab dem Änderungszeitpunkt erzielte Jahreseinkommen maßgeblich. Hierbei wird nicht auf das Einkommen eines Kalenderjahres abgestellt, sondern auf das Jahreseinkommen ab der Änderung. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

2. Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres, welches der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung vorangeht. Ergibt sich jedoch im laufenden Kalenderjahr ein auf Dauer wesentlich höheres oder niedrigeres Einkommen als im vorangegangenen Kalenderjahr, ist das aktuelle Einkommen maßgebend. Wenn sich das Einkommen zukünftig auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein voraussichtliches Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des dann aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen, welches in diesem Zeitraum von zwölf Monaten ab Eintritt der Änderung voraussichtlich erzielt wird. Einmalzahlungen, die sich nach ihrem Sinn und Zweck nicht wiederholen, werden ab dem Auszahlungsmonat für einen Zeitraum von zwölf Monaten dem übrigen Einkommen hinzugerechnet. Bei einer Einkommensüberprüfung für bereits abgelaufene Beitragszeiträume ist bei Eintritt einer dauerhaften Einkommensänderung das ab dem Änderungszeitpunkt erzielte Jahreseinkommen maßgeblich. Hierbei wird nicht auf das Einkommen eines Kalenderjahres abgestellt, sondern auf das Jahreseinkommen ab der Änderung. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 4  
Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

1. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
2. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
3. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
4. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 01. eines Monats möglich.

§ 5  
Abmeldung, Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 01. eines jeden Monats möglich bei
  1. Wechsel der Schule,

§ 4  
Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

1. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
2. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
3. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
4. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 01. eines Monats möglich.

§ 5  
Abmeldung, Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 01. eines jeden Monats möglich bei
  1. Wechsel der Schule,

2. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen),
3. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind.

2. Ein Kind kann durch die Stadt Kleve von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- c) die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht rechtzeitig nachkommen,
- d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 6  
Gebührenpflicht, Fälligkeit

1. Gebühren-/Gesamtschuldner sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, das am 01.08. eines Jahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder

2. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen),
3. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind.

2. Ein Kind kann durch die Stadt Kleve **nach Mitteilung oder in Abstimmung mit der Schulleitung** von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- c) die Erziehungsberechtigten ihrer **Beitragspflicht** nicht rechtzeitig nachkommen,
- d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 6  
**Beitragspflicht**, Fälligkeit

1. **Beitrags-**/Gesamtschuldner sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen.
2. Die **Beitragspflicht** entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, das am 01.08. eines Jahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder

verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule im Primarbereich, ist die Gebühr anteilig monatlich zu zahlen.

3. Die Gebühr wird als Jahresgebühr für 12 Monate erhoben und nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sie ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 05. eines jeden Monats zu entrichten.
4. Die Beiträge können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### § 7 Ferienbetreuung

1. Schüler und Schülerinnen können an der Ferienbetreuung des offenen Ganztages teilnehmen, wenn sie die Schule besuchen und noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
2. Ein entsprechender Antrag ist an die Stadt Kleve zu richten.
3. Die Gebühr für eine Woche beträgt 40 € zzgl. das Entgelt für das Mittagessen. Eine Ermäßigung der Gebühr ist nicht vorgesehen.
4. Die Teilnahme ist jeweils für eine ganze Woche verbindlich.

verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule im Primarbereich, ist **der Beitrag** anteilig monatlich zu zahlen.

3. **Der Beitrag** wird als **Jahresbeitrag** für 12 Monate erhoben und nach Zustellung des **Beitragsbescheids** fällig. Sie ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum **01.** eines jeden Monats zu entrichten.
4. Die Beiträge können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### § 7 Ferienbetreuung

1. Schüler und Schülerinnen können an der Ferienbetreuung des Offenen Ganztages teilnehmen, wenn sie die Schule besuchen und noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
2. Ein entsprechender Antrag ist an die Stadt Kleve zu richten.
3. **Der Beitrag** für eine Woche beträgt 40 € zzgl. Entgelt für das Mittagessen. Eine Ermäßigung des Beitrags ist nicht vorgesehen.
4. Die Teilnahme ist jeweils für eine ganze Woche verbindlich.

II. Schule von acht bis eins

§ 8  
Das Angebot

Die Schule von acht bis eins bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Abweichungen können von der Schulleitung festgelegt werden.

§ 9  
Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

1. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Schule von acht bis eins können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
2. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.
3. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule von acht bis eins ist freiwillig. Die Anmeldung ei-

nes Kindes zur Teilnahme bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

**§ 10**  
**Elternbeitrag**

Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diesen gleichgestellte Personen.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Schule von acht bis eins. Sie besteht grundsätzlich für ein Jahr.

Für das erste Kind einer Familie, das an der „Schule von acht bis eins“ teilnimmt, ist der Elternbeitrag in Höhe von 40 € zu leisten. Der Elternbeitrag für das zweite Kind einer Familie beträgt 30 €. Das dritte Kind und weitere Kinder einer Familie sind beitragsfrei.

Die Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge wird auf die jeweiligen Betreuungsträger übertragen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.08.2019** in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ der Stadt Kleve vom 19.04.2016 außer Kraft.**

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ der Stadt Kleve vom 18.10.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 19.04.2016

Die Bürgermeisterin  
Northing

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den \_\_\_\_\_

Die Bürgermeisterin  
Northing